



**Gültig ab: 01.01.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend**

# **Fachliche Weisungen**

## **Reha**

### **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

#### **§ 69 SGB IX**

#### **Kontinuität der Bemessungsgrundlage**

**Gültig ab: 01.01.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 01.01.2024**

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführten und ab 01.01.2024 in Kraft getreten Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV). Durch das SGB XIV erfolgt eine Umbenennung der Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge in Träger der Sozialen Entschädigung sowie eine Umbenennung des Versorgungskrankengeldes in Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

### **Aktualisierung am 01.08.2023**

Infolge von Feststellungen des Bundesrechnungshofes erfolgt eine Erweiterung der Rechtsauslegung des Begriffs „im Anschluss“ und eine Klarstellung, dass eine Berechnung mit Kontinuität nicht bei Förderungen als Maßeinheit (Vorbereitungs- und „Haupt“maßnahme) anwendbar ist.

### **Fassung vom 20.12.2017**

Neufassung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); Vorschrift entspricht dem bisherigen § 49 SGB IX.

**Gültig ab: 01.01.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 69 SGB IX** **Kontinuität der Bemessungsgrundlage**

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Gültig ab: 01.01.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhaltsverzeichnis

1.	Intention der Vorschrift.....	5
2.	Voraussetzungen und Verfahren .....	5



**Gültig ab: 01.01.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Intention der Vorschrift**

(1) § 69 SGB IX stellt durch die Übernahme der jeweiligen Berechnungsgrundlage die Kontinuität der Leistung sicher.

**Kontinuität der Leistung (69.0.1)**

(2) Eine erneute Ermittlung und Feststellung der Berechnungsgrundlage entfällt im Regelfall. Eine Antragstellung auf Übergangsgeld ist jedoch erforderlich (§ 323 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB III).

**Übernahme der Bemessungsgrundlage der Vorbezugsleistung (69.0.2)**

## **2. Voraussetzungen und Verfahren**

(1) Der Arbeitnehmer muss vor dem Anspruch auf Übergangsgeld

**Vorbezugsleistungen (69.0.3)**

- Krankengeld,
- Übergangsgeld,
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder
- Verletztengeld

von einem **anderen Träger** bezogen haben. Aus welchem Anlass Krankengeld gezahlt wurde, ist grundsätzlich unerheblich. Das der Berechnung der Vorbezugsleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt (ungekürzt) sowie der Bemessungszeitraum sind bei dem vorher leistungspflichtigen Träger (Krankenkasse, Rententräger) zu ermitteln und in der eAkte Abg/Übg zu dokumentieren. Das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt (Regelentgelt) ist nur bis zur Höhe der für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschrift des § 69 SGB IX ist nicht anzuwenden, wenn

**Keine Übernahme Vorbezugsleistung (69.0.4)**

- es sich bei dem Vorbezug um einen Krankengeldbezug nach § 47b SGB V (Krankengeld für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld) handelt oder
- der letzte Tag des Bemessungszeitraumes der Vorbezugsleistung bei Beginn dieser Leistung länger als drei Jahre zurückliegt.

Eine Bemessung nach § 69 SGB IX kommt auch nicht in Betracht, wenn Übergangsgeld für die Förderung einer Maßeinheit (Vorbereitungsmaßnahme, z. B. Reha-Vorbereitungslehrgang), mit anschließender „Haupt“maßnahme, z. B. Weiterbildung) geleistet wird, weil:

- das Übergangsgeld in diesem Fall während der Vorbereitungsmaßnahme nicht von einem anderen Träger gewährt wird,
- die festgestellten Voraussetzungen für das Übergangsgeld aufgrund der Maßeinheit auf beide Maßnahmen Anwendung finden. Es kommt nicht zu einer Neubewertung der



**Gültig ab: 01.01.2024**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Voraussetzungen (auch wenn beide Maßnahmen in COSACH separat erfasst werden müssen). Näheres siehe Fachliche Weisung zu § 116 SGB III.

(3) Der in § 69 SGB IX geforderte Anschluss des Anspruchs auf Übergangsgeld ist grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Anspruch innerhalb von einem Monat nach dem Vorbezug entsteht. Ein Anschluss im Sinne von § 69 Halbsatz 1 SGB IX ist auch gegeben sein, wenn

- sich auf einem Teilhabeplan beruhende Maßnahmen aus technischen Gründen darüber hinaus verzögern, ohne dass dies im Einflussbereich des Rehabilitanden/der Rehabilitandin liegt (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.09.2010 - B 5 R 104/08 R) oder
- die maximale Bezugsdauer des Krankengeldes ausgeschöpft ist und die Arbeitsunfähigkeit durchgehend bis zum Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorliegt.

(4) Anpassungen nach § 70 SGB IX sind ggf. bei der Vorbezugsleistung durchzuführen.

(5) Beitragsbemessungsgrenze für den Beitrag zur BA ist nach § 341 Abs. 4 SGB III die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Beruht die Bemessung des Übergangsgeldes auf Arbeitsentgelt, das in den Neuen Bundesländern erzielt wurde, ist die Beitragsbemessungsgrenze der Neuen Bundesländer maßgebend (§ 408 Nr. 2 SGB III). Die Werte der Beitragsbemessungsgrenze für den Beitrag zur BA sind im Intranet veröffentlicht unter

SGB III \ Geldleistungen \ Arbeitslosengeld \ Sozialversicherung \ Sozialversicherung \ Sachbezugswerte und Rechengrößen.

**Anschluss an Vorbezug  
(69.0.5)**

**Anpassung  
(69.0.6)**

**Beitragsbemessungsgrenze für Beitrag zur BA  
(69.0.7)**